

**Satzung der Ortsgemeinde Mehring
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.08.2011
in der Fassung der III. Nachtragsatzung vom 01.01.2020
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Mehring hat am 18.07.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller;
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.02.2004 einschließlich aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Mehring, den 29.08.2011
Ortsgemeinde Mehring (DS)
gez. Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 13 der Friedhofssatzung

- in Grabfeldern mit allg. und bes. Gestaltungsvorschriften 375,00 €
- in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (inkl. Namensplatte) 3.000,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 14 der Friedhofssatzung

220,00 €

III. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte
nach § 15 der Friedhofssatzung

- a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) 220,00 €
- b) Beisetzung einer weiteren Asche 220,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen von Gräbern werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 460,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen
ab vollendetem 5. Lebensjahr 560,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 190,00 €
- eventuelle Zusatzleistungen:
 - Gestellung Verschalung 40,00 €
 - Gestellung Laufrost 40,00 €
 - Räumen Fundament 170,00 €
 - Räumen Aufwuchs 50,00 €
 - Einsatz Tauchpumpe 75,00 €
 - Einsatz Kompressor / Stunde 90,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder
Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen,
welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbahrung	
a) einer Leiche	
bis zu 4 Tagen	55,00 €
je weiterer Tag	15,00 €
b) einer Urne	
bis zu 10 Tagen	35,00 €
je weiterer Tag	5,00 €
2. Trauerfeier/Einsegnung	25,00 €

VII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

(durch Gemeindearbeiter, z.B. Auslegung, Kränze, Plattenbelag u.a.)

Reihengrab (zusätzlich Anlegung von Streifenfundamenten)	120,00 €
Urnengrab	35,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) Reihen- oder Mischgrabstätte	
aa) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	130,00 €
ab) bei Selbstabräumung für die	
Entsorgung von Grabstein und Einfassung	60,00 €
ac) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	30,00 €
ad) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €
b) Urnengrabstätte	
ba) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	80,00 €
bb) bei Selbstabräumung für die	
Entsorgung von Grabstein und Einfassung	40,00 €
bc) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	20,00 €
bd) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2011 ist am 17.09.2011 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 04.06.2012 ist am 23.06.2012 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 22.07.2016 ist am 06.08.2016 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.